

mit ihrer starken Differenzierung der einzelnen Lagen unter den Bedingungen der sumpfigen Zersetzung pflanzlicher Überreste nicht entstanden sein können.

Soweit St. es braucht dem nur entgegengehalten zu werden, daß jeder Torf stärker und weniger stark umgewandelte Bestandteile enthält. Auch gibt es geschichtete Torfe, deren Schichtung nicht vom Klima abhängt.

Nach St. müssen wir in erster Linie auf eine einheitliche Entstehungstheorie für alle Arten fossiler Kohlen verzichten. *Donath* habe deshalb mit Recht behauptet, die Braunkohlen seien aus anderem Material entstanden als die Steinkohlen und könnten deswegen unter keinen Umständen sich in Steinkohlen verwandeln. Diese Ansicht läßt sich aber (auch nach St.) nicht auf solche Kohlenarten, wie z. B. die des Moskauer Beckens, anwenden, die aus demselben organischen Material wie auch die anthrakonischen Steinkohlen entstanden sind. Außer Druck und Temperatur, die als physikalisch beschleunigende Agenzien der Vorgänge der Steinkohlenbildung wirksam waren, müssen wir die Möglichkeit der Beschleunigung der Prozesse durch chemische Katalysatoren anerkennen. Weiter kann nach St. die katalytische Einwirkung von Oxydationsprodukten ungesättigter Fettsäuren auf den Polymerisationsprozeß dieser Säuren nicht bezweifelt werden. Die Untersuchungen von *McKenzie-Taylor* sollen gezeigt haben, daß schon die Veränderung der Reaktion des Mediums, in dem die Zersetzung des pflanzlichen Materials vor sich geht, den Verlauf dieser Vorgänge nach ganz anderer Richtung umstellt. Eine Ansicht, die jetzt auch von *Berl* vertreten und experimentell untersucht wird.

Während St. eine beschleunigende Wirkung der physikalischen und chemischen Faktoren auf die Prozesse der Steinkohlenbildung annimmt, verzichtet er auf die Destillationstheorie, da fast alle uns bekannten fossilen Kohlen eine Mischung von Substanzen darstellen, die keine Spuren einer Wirkung hoher Temperaturen tragen. Wo indessen hohe Temperatur tatsächlich eingewirkt habe, fänden wir typischen Koks (Naturkoks), aber keine Steinkohlen. Der in den Steinkohlen eingeschlossene Fusit müsse, falls er doch durch Brandverkohlung von Holz entstanden sei, von auswärts hineingetragen worden sein, da die unmittelbar angrenzenden Vitrite und Durite keine Beeinflussung durch hohe Temperatur zeigten. Die Temperatur habe in den Ansammlungen organischen Materials niemals so hohe Grade (250 bis 300°) erreicht, daß Destillationsprozesse ohne Luftzutritt beginnen könnten. Einzelne Weichbraunkohlenflöze waren unter dem Einfluß der gebirgsbildenden Prozesse der Wirkung erhöhten Druckes ausgesetzt; dieser führte zu einer gewissen Temperatursteigerung, die eine Zersetzung der Huminsäuren unter Kohlensäureausscheidung bedingte. Dieser exothermische Prozeß trug seinerseits zur Temperaturerhöhung des Flözes bei und begünstigte folglich eine raschere Zersetzung der noch unverändert gebliebenen Huminsäuren³⁾. Der Zersetzungssprozeß der Huminsäuren wurde also durch sich selbst beschleunigt, was zu einer bedeutenden Temperaturerhöhung im Flöze führte. Im Endresultat verwandelten sich die Huminsäuren restlos in Humuskohlen, die Harze polymerisierten sich bis zum Verlust der Schmelzbarkeit und Lösungsfähigkeit, während Wachse sich in hochmolekulare

³⁾ Hierin läge vielleicht eine Erklärung für das Vorkommen der eogenen Humanthrakone vom oberen Singingis, Sumatra, wenn man neben dem Gebirgsdruck besonders die Temperaturen beachtet, denen der Torf in den Tropen von vornherein mehr als anderswo ausgesetzt ist. (Siehe: *A. Heine u. R. Potonié*, Geol. Rdsch. XXIII, Heft 3/4 [1932].

Kohlenwasserstoffe verwandelten. So haben sich nach St. Humussteinkohlenflöze gebildet.

Erwähnt sei noch folgender eigenartige Gedanke: Die Syneresis eines stark entwässerten und im plastischen Zustande befindlichen Torflagers wird zur Entstehung zweier kolloidalen Schichten führen. In einer von diesen wird das Sapropeletmaterial vorherrschen; diese Schicht wird später den Vitrit ergeben. In der anderen Schicht wird das Humusmaterial dominieren; sie wird sich in Durit verwandeln. — Nach petrographischen Studien ist demgegenüber der breitstreifige Vitrit einwandfrei als aus Holz hervorgegangen erkannt worden, gewisse ganz schmale Mikrovitrilstreifen dagegen aus Blättern und dergleichen.

Zur Entstehung des Erdöls bringt St. ebenfalls einige neue Gesichtspunkte: Die Hydrierung der Zersetzungsprodukte pflanzlichen Materials kann bei relativ mäßigen Temperaturen eine Substanzmischung geben, die nach Zusammensetzung und Eigenschaften dem Erdöl sehr nahe steht. Die Muttersubstanz aller Erdöle bildeten Fette. Sie bildeten in einer Reihe von Fällen große Ansammlungen ohne Beimengung irgendwelchen anderen Materials organischen Ursprungs, während in anderen Fällen diesen Ansammlungen humusartiges Material beigegeben wurde. St. kommt zu der Schlüssefolgerung, daß in den Wasserbecken früherer geologischer Zeitabschnitte 1. Ansammlungen fettreicher Algen, d. h. Sapropeletablagerungen, und 2. Anhäufungen von Humus zusammen mit Sapropeletmaterial erfolgten. Entstanden solche Ansammlungen in einem Süßwasserbecken oder in einem Becken mit schwach salzigem Wasser, so verwandelten sie sich in Bogheadkohlen oder aber in Kohlen gemischten Ursprungs (Vitrifikohlen?). Bei der Ansammlung dieser Materialien in Salzwasserbecken dagegen gingen die Veränderungen der organischen Substanzen nach einer anderen Richtung und führten zur Entstehung primärer Erdöle. Nach St. blieb ohne Zweifel die Umwandlung des gemischten Saprohumopels am Boden eines Salzwasserbeckens im Stadium der Bildung des primären Erdöls, d. h. also einer dicken, harzhähnlichen Masse von hoher Viscosität und hohem spezifischem Gewicht. Das so zwischen den Sedimentgesteinen angesammelte primäre Erdöl soll so lange unverändert geblieben sein, bis es mit den Gasen in Berührung kam, die in der Erdtiefe bei Einwirkung von Wasser auf die glühende Lösung der Carbide im Ferromangan entstanden waren. Der in diesen Gasen enthaltene Wasserstoff soll zusammen mit Kohlenoxyd die Bestandteile des primären Erdöls angegriffen haben, wobei Wasserstoff die ungesättigten Verbindungen hydriert und Kohlenoxyd die Sauerstoffverbindungen reduziert hat.

Die optische Aktivität der Erdöle soll nur durch die Beteiligung pflanzlicher Organismen (höherer Pflanzen) erklärt werden können, nicht durch die Anwesenheit von Cholesterin oder seiner Umwandlungsprodukte. Die zu den Bestandteilen der tierischen Organismen gehörenden optisch aktiven Substanzen stellen hauptsächlich Eiweißstoffe dar, die leicht zerstört werden und geologische Zeitperioden nicht überdauern können, während die optisch aktiven Substanzen der höheren Pflanzen aus verschiedenen Protobitumenarten (Harzen, Terpenkohlenwasserstoffen, Alkoholen u. a.) bestehen, die bei der Zersetzung der pflanzlichen Organismen leicht in Bitumina übergehen.

Nachtrag.

Zu dem Bericht über den 12. Kongreß für industrielle Chemie auf Seite 759 ist nachzutragen, daß der Hauptvortrag in Gruppe VI, „Wirtschaftliche Organisation“, von Prof. Dr. H. Großmann, Berlin, gehalten wurde, und zwar über das Thema „Wirtschaftschemie in Forschung und Unterricht“.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Keine Kürzung von Pensionen wegen Verschlechterung der Wirtschaftslage. Der allgemeine Abbau führte dazu, auch Pensionen zu kürzen. Die Gerichte stellten sich dazu verschieden. Grundlage für die Urteile war die Lehre von der Geschäftsgrundlage (sog. clausula rebus sic stantibus); danach sind „A us n a h m e n von dem im Interesse der Rechtsicherheit aufrechtzuerhaltenden G r u n d s a t z d e r W a h r u n g d e r V e r t r ä g e dann zugelassen, wenn es sich um derart außergewöhnliche Verhältnisse handelt, daß die Ver-

tragserfüllung dem, was bei Vertragsabschluß vernünftigerweise beabsichtigt war, nicht mehr entspricht und ein Zwang zur Erfüllung Treu und Glauben zuwiderlaufen würde“. Das Reichsarbeitsgericht hat sich nun in einer ganz grundlegenden Entscheidung (RAG. 168/32 in Jurist. Wochenschrift 1932, S. 3219) gegen eine Kürzung ausgesprochen. Zugrunde lag der Fall, daß am 1. 8. 1929 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Ruhegehalt von 300,— RM. auf Lebenszeit versprochen worden war. Das Reichsarbeitsgericht führt dazu aus: Die Recht-

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

sprechung hat zwar in der Inflationszeit die clausula r. s. st. als einen stillschweigenden Bestandteil jedes Rentenunterhaltsvertrags anerkannt, so daß bei der erheblichen Veränderung des Geldwerts dieselbe Summe keine Vertragserfüllung mehr bedeutete. In der gegenwärtigen Zeit ist zwar ebenfalls eine Geldwertänderung festzustellen nach der entgegengesetzten Richtung (Abwertung, Deflation); sie hat aber nicht annähernd das Ausmaß der Inflationszeit und berechtigt daher nicht zur Anwendung der clausula. Dasselbe gilt von der Wirtschaftskrise der letzten Jahre, so daß die Rücksicht auf diese auch zu keinem anderen Ergebnis führen kann. Dazu kommt, daß durch Gesetz (3. Notverordnung, Teil 5, Kap. III) die Herabsetzung der Dienstbezüge geregelt ist. Danach hat die Reichsregierung eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf alle Vergütungen und Versorgungsbezüge ausdrücklich abgelehnt. „Es kann nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, die vom Gesetzgeber abgelehnte Gestaltung durch eine Auslegung in die Wirklichkeit zu überführen.“ „Die außerordentliche Hilfe, die die Rechtsprechung in der Inflation schließlich gewährt hat, muß eine Ausnahme bleiben.“ Endlich lassen sich auch irgendwelche Folgerungen aus den gegenwärtigen Löhnen an der alten Arbeitsstätte für den Pensionsanspruch des Angestellten, dessen Gehalt nach rein individuellen Gesichtspunkten monatlich bemessen war, nicht ziehen, zumal das Ruhegehalt ohne sichtbare Beziehung zu dem bisher bezogenen Einkommen festgesetzt war.

A. Grombacher. [GVE. 95.]

Gehaltskürzung bei Kurzarbeit. Von Wichtigkeit ist immer noch die Frage, ob und in welcher Weise Kurzarbeit mit entsprechender Gehaltskürzung des Angestellten eingeführt werden kann, wenn der einschlägige Tarifvertrag eine regelmäßig bestimmte Arbeitszeit (48 Stunden in der Woche) und feste Monatsgehälter vorsieht. Das Reichsgericht hat seine bisherige Rechtsprechung zu dieser Frage trotz der erhobenen Widersprüche erneut bestätigt (RAG. 282/31 und 474/31 in Bensh. Samml. Bd. 14, Nr. 101 u. 102): „Die im TV. festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hat nur die Bedeutung einer Höchstarbeitszeit, zu der der Angestellte gegen das zugesicherte tarifliche Monatsgehalt verpflichtet ist. Sie gewährleistet ihm jedoch nicht einen Anspruch auf eine bezahlte Beschäftigung in diesem Ausmaße. Das Arbeitsvertragsrecht nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Angestellten wird beherrscht von dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung. Das tariflich feste monatliche Mindestgehalt des Angestellten bildet die Gegenleistung für eine Arbeit während der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit. Deutlichen Ausdruck findet dies darin, daß dem Angestellten die im TV. zugelassene Mehrarbeit besonders zu vergüten ist. Wie er aber für die Mehrarbeit besondere Bezahlung verlangen kann, muß er bei Kurzarbeit, welche die regelmäßige Arbeitszeit nicht erreicht, infolge Vereinbarung eine entsprechende Kürzung seines Gehalts dulden. Arbeitszeit und Gehalt sind nicht voneinander unabhängig, sondern stehen zueinander in Beziehung, es sei denn, daß der TV. die Beziehung ausdrücklich gelöst hat. Dazu gehört aber eine deutliche Vorschrift, welche das tarifliche Mindestgehalt dem Angestellten auch für den Fall einer verkürzten Arbeitszeit garantiert.“

Der Arbeitgeber kann aber nicht einseitig eine Verkürzung der Arbeitszeit und damit eine Herabsetzung des tariflichen Mindestgehalts herbeiführen; dazu bedarf es einer Vereinbarung, wobei die Gehaltskürzung nur im Verhältnis der gekürzten zur regelmäßigen vollen Arbeitszeit erfolgen darf. (Entsprechendes gilt bei außertariflichem Gehalt.) Läßt der Arbeitgeber ohne Vereinbarung verkürzt arbeiten, so kann der Angestellte doch das volle Tarifgehalt fordern. Anderseits kann auch im voraus schon mit dem Arbeitgeber vereinbart werden, daß dieser die Befugnis habe, Kurzarbeit mit entsprechender Gehaltskürzung einzuführen; dann liegt keine einseitige Anordnung der Kurzarbeit vor.

Grombacher. [GVE. 101.]

Zustimmung zur Kündigung durch das Arbeitsgericht. Bekanntlich kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren die bei Kündigung eines Betriebsvertretungsmitglieds erforderliche Zustimmung der Betriebsvertretung (des Betriebsrats oder An-

gestelltenrats oder beider, wenn Zugehörigkeit zu beiden besteht) ersetzt werden (§ 97 BRG.). Das Arbeitsgericht hat dabei sowohl das Interesse des Arbeitgebers wie das der Arbeitnehmerschaft an der Erhaltung einer stetigen und unabhängigen Vertretung nachzuprüfen. Eine große Streitfrage ist hier, ob die Zustimmung unter dem Gesichtspunkt versagt werden darf, daß die Entlassung sich bei Einführung verkürzter Arbeitszeit vermeiden ließe. (Die gleiche Frage besteht im Verfahren gemäß § 84 BRG. wegen unbilliger Härte.) Das Reichsgericht hat sich gegen die Nachprüfung solcher organisatorischer Maßnahmen ausgesprochen: „Zu der Frage, ob die Entlassung durch Einführung von Kurzarbeit mittels Änderung des Arbeitsverfahrens vermieden werden kann, hatte sich vielmehr die Erörterung des Arbeitsgerichts darauf zu beschränken, ob der Arbeitgeber diese Aushilfe ernstlich erwogen hat. Die mit sachlichen Gründen vertretene Entschließung des Arbeitgebers zur Arbeitsanordnung unterliegt dagegen als Maßnahme der Betriebsleitung der Nachprüfung des Arbeitsgerichts in der Beschußfassung nach § 97 BRG. nicht.“ (RAG. 96/31 in Bensh. S. 14, Nr. 125, und RAG. 10/32 in Bensh. S. 14, Nr. 137.) *Grombacher. [GVE. 100.]*

Über Diensterfindungen. Ein persönlich haftender Gesellschafter einer Gesellschaft hatte im Laufe seiner Tätigkeit bei dieser Erfindungen gemacht, die in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehörten. Die Erfindungen wurden zunächst auf den Namen eines unbeteiligten Dritten zum Patent angemeldet; später ließ er die Anmeldungen bzw. Patente auf seinen Namen umschreiben. Nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft verlangte diese die Herausgabe der Patente und klagte zunächst auf Feststellung ihrer Rechte daran. — Das Reichsgericht hat sich mit den Vorinstanzen auf den Standpunkt gestellt, daß es sich zwar nicht um eine eigentliche Diensterfindung, sondern um eine Gesellschaftererfindung handele. Für diese müssen aber die Grundsätze der Diensterfindung noch in erhöhtem Maße gelten, denn ebenso wie die Angestellten haben die im Betriebe tätigen Gesellschafter ihre Kraft dem Unternehmen zu widmen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts sei der Grundsatz anerkannt, daß höhere Angestellte oder Beamte in der Regel die von ihnen erdachten Verbesserungen erforderlicher Art für das Unternehmen machen. Um so mehr müsse dieser Grundsatz Geltung beanspruchen für die im Betriebe tätigen Gesellschafter selbst.

Das Reichsgericht hatte, wie es selber feststellt, bisher zur Frage der Gesellschaftererfindung noch nicht Stellung genommen. (Reichsgericht vom 11. Juni 1932. Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 215.) *R. Cohn. [GVE. 92.]*

Über die Offizialmaxime im Patenterteilungsverfahren. Unter dieser Überschrift wurde¹⁾ über zwei Entscheidungen der Beschwerdeabteilung I und der Beschwerdeabteilung II des Reichspatentamts berichtet, in welchen erstmalig der Grundsatz aufgestellt wurde, daß im Patenterteilungsverfahren die Beschwerdeabteilung das Prüfungsverfahren auch dann fortsetzen könne, wenn der Einsprechende seine Beschwerde gegen den Beschuß der ersten Instanz zurückzieht. Da diese Entscheidungen von sehr weittragender Bedeutung waren und außer im Schrifttum auch im Reichspatentamt selbst auf Widerspruch stießen, hat der Große Senat des Reichspatentamts dazu Stellung genommen. Seine Entscheidung vom 18. Oktober 1932 lautet:

„Das Beschwerdeverfahren gemäß § 26 des Patentgesetzes wird dadurch, daß der Einsprechende die von ihm erhobene Beschwerde zurückzieht, nicht beendet.“

Die Formulierung, die der Große Senat diesem Rechtsgrundsatz gibt, geht insofern noch über die erwähnten Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen I und II hinaus, als die letzteren nur die Möglichkeit der Weiterprüfung angenommen hatten, während nach der Auffassung des Großen Senats das Beschwerdeverfahren als durch die Zurücknahme des Einspruchs schlechthin nicht beendet angesehen wird, so daß in jedem Falle eine mit Gründen versehene Entscheidung der Beschwerdeabteilung ergehen muß. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 243.) *R. Cohn. [GVE. 93.]*

¹⁾ GVE., diese Zeitschrift 45, 552 [1932].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

Unzulässigkeit der Verbreitung von an sich wahren Behauptungen über das persönliche Leben des Wettbewerbers. Zwei Unternehmungen standen in scharfem Wettbewerb auf dem Gebiete der Anlagen von Kanalisation, Abwasserreinigung u. dgl. Beide bewarben sich um einen kommunalen Auftrag, wobei die Partei A, um die Erteilung des Auftrags an die Partei B zu verhindern, dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Magistrats und sämtlichen Stadtverordneten ein Rundschreiben zukommen ließ, worin ein Mitinhaber der Partei B als Anhänger der Separatistenführer Dörten und Matthes bezeichnet wird. (Die Angelegenheit spielte im Rheinland.) Die Partei B klagte auf Unterlassung dieser Behauptung und Ersatz des entstandenen Schadens.

Alle drei Instanzen haben im wesentlichen nach dem Klageantrag erkannt. Das Reichsgericht hebt besonders hervor, daß der Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch begründet ist, ohne daß es darauf ankommt, ob die beanstandeten Behauptungen der Wahrheit entsprechen oder nicht, „denn selbst wenn sie wahr wären, wäre das Verhalten der Beklagten sittenwidrig, da . . . auch die Behauptung und Verbreitung wahrer ehrverletzender Mitteilungen aus dem Vorleben des Mitbewerbers zu Wettbewerbszwecken dann gegen § 1 UWG verstößt, wenn sie wie hier außerhalb des Wettbewerbsgegenstandes liegen, also wettbewerbsfremd sind und offensichtlich aus Gehässigkeit vorgebracht werden“. (Reichsgericht vom 14. Juni 1932. Markenschutz u. Wettbewerb 1932, S. 455.) *R. Cohn. [GVE. 91.]*

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Einspruchsfrist. Das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in das Verfahren vor dem Reichspatentamt analog zu den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung eingeführt worden. Seine Anwendung setzt voraus, daß eine Frist durch unabwendbaren Zufall versäumt wurde, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat.

Die Rechtsprechung des Reichspatentamtes geht dahin, daß in der Versäumung der Möglichkeit, gegen eine Patentanmeldung wegen Neuheitsmangels, Vorpatentierung oder der sonstigen Gründe des § 1 des Patentgesetzes Einspruch zu erheben, kein Rechtsnachteil zu erblicken ist, da das Recht auf Beteiligung am Prüfungsverfahren keine Rechtsposition sei, die schon vor der Einspruchseinlegung vorhanden ist. Zudem werde ein Rechtsnachteil deswegen nicht geschaffen, weil das Nichtigkeitsverfahren nach Erteilung des Patentes offenstehe. Dieser Standpunkt ist zuletzt in mehreren fast gleichlautenden Entscheidungen des Jahres 1930 niedergelegt worden (vgl. z. B. Blatt für Patent, Muster- und Zeichenwesen 1930, S. 202).

Im Gegensatz dazu steht der Einspruch aus § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes, d. h. wegen widerrechtlicher Entnahme. Hier macht der Einsprechende ein persönliches Recht geltend und geht, wenn ihm die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trotz Vorliegens eines unabwendbaren Zufalls verwehrt wird, der Möglichkeit verlustig, von dem Recht Gebrauch zu machen, die Erfindung seinerseits anzumelden mit dem Antrag, als Tag seiner Anmeldung den Tag vor der Bekanntmachung der früheren Anmeldung festzusetzen. (Beschwerdeabteilung II vom 4. Juni 1932. Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 196.) *R. Cohn. [GVE. 74.]*

Über die Beurteilung der Verwechselbarkeit von Warenzeichen. Bei der Beurteilung der Verwechselbarkeit von Warenzeichen spielte bisher der Anfangsbuchstabe eine große Rolle. Waren die Anfangsbuchstaben verschiedener Zeichen nicht identisch, so war das schon eine starke Vermutung gegen die Übereinstimmung. Die neuere Rechtsprechung neigt indessen mehr dazu, der Übereinstimmung der Vokale Gewicht

beizumessen. Sind diese gleich, so werden die Wörter auch dann als verwechselbar angesehen, wenn sie verschiedene Anfangsbuchstaben besitzen.

Es wurden daher die Worte „Colubral“ und „Tolubal“ für pharmazeutische Waren für verwechselbar erklärt. (Beschwerdeabteilung vom 7. Juli 1932. Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 202.) *R. Cohn. [GVE. 78.]*

Anderungen des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes. Das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), das bereits durch Gesetz vom 22. Februar 1932 (GS. S. 101) geändert wurde, hat jetzt durch § 33 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 1. September 1932 (GS. S. 283) weitere Änderungen erfahren (vgl. Angew. Chem. 45, 353 [1932]). *Merres. [GVE. 85.]*

Für die weitere Erforschung der Gefahren der Förderung von Ferrosilicium wurden von den Sachverständigen verschiedener Länder, die unter dem Vorsitz des deutschen Delegierten tagten, Richtlinien aufgestellt. Vor allem soll festgestellt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen sowie in welchen Mengen Legierungen mit 70 und mehr Prozent Silicium Phosphorwasserstoff abgeben können. Dann ist zu prüfen, ob die Gefährlichkeit des Ferrosiliciums durch Lagerung an der Luft vor dem Transport vermindert wird. Schließlich soll ein leicht anwendbares Reagens gesucht werden zum Nachweis von Phosphorwasserstoff in geschlossenen Räumen, sobald seine Dichte die zulässige Höchstmenge erreicht. Diese Arbeiten werden in Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich fortgesetzt.

In den Niederlanden ist ein Verfahren ausgearbeitet worden, nach dem sich auf Grund des Röntgenbildes der Siliciumgehalt einer Legierung bis zu etwa 3% ermitteln läßt. Ferner haben die deutschen und norwegischen Fabrikanten sich damit einverstanden erklärt, daß alle Proben eines Warenteils eine der Kennlichmachung entsprechende Zusammensetzung haben sollen, jedoch mit einem Spielraum von 3% nach oben und unten für den Typ von 45%. Für Legierungen mit etwa 70% Siliciumgehalt verlangt Norwegen einen Spielraum von 4%.

Die Förderung von Ferrosilicium wird, seitdem auf ihre Gefahren aufmerksam gemacht wurde, mit großer Sorgfalt ausgeführt.

(Permanentes Komitee des Internationalen Gesundheitsamts zu Paris. Auszug aus einem Bericht über die im April und Mai 1932 abgehaltene außerordentliche Tagung — Bulletin mensuel de l'Office International d'Hygiène publique 1932, S. 891 ff.)

Merres. [GVE. 97.]

Verordnung über den Handel mit Kernseifen vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 489). Als Kernseifen dürfen im Handel nur solche reinen Seifen bezeichnet werden, die auf Unterlauge oder Leimniederschlag gesotten und aus ihren Lösungen ausgeschieden sind. Kernseifen müssen im frischen Zustand mindestens 60% Fettsäuren in Hydraten enthalten. Ein Harzsäuregehalt wird dem Fettsäuregehalt gleichgestellt. — Die Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft. *Merres. [GVE. 86.]*

Händereinigung bei Herstellung und Verwendung von Farben. Ein diesbezügliches Merkblatt zur Verhütung von Hauterkrankungen, in welchem Art der Händereinigung sowie richtige Wahl und Anwendung von Entfernungsmitteln besprochen werden, wurde vom Reichsgesundheitsamt und der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehigiene herausgegeben¹⁾. *Merres. [GVE. 98.]*

¹⁾ Bezug durch den Verlag Julius Springer, Berlin.

Gestorben ist: Geh. Kommerzienrat Dr. phil., Dr. med. h. c. W. Merck¹⁾, ältester Mitinhaber und Seniorchef der Chem. Fabrik E. Merck, Darmstadt, am 15. Dezember im Alter von 71 Jahren. — Dr. A. Schaareschmidt, a. o. Prof am Technisch-chemischen Institut der Technischen Hochschule Berlin, während der Weihnachtsfeiertage im Erzgebirge im Alter von 49 Jahren.

¹⁾ Vgl. Todesanzeige S. 806.

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Dr. Dr.-Ing. e. h. A. Berliner, Herausgeber der Zeitschrift „Die Naturwissenschaften“ feierte am 26. Dezember seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlaß brachten „Die Naturwissenschaften“ ein Festheft heraus.

Prof. Dr. O. Diels, Direktor des chemischen Instituts der Universität Kiel, erhielt einen Ruf als o. Prof. an die Technische Hochschule, Berlin-Charlottenburg.